



RAHMENVERTRAG ZUSAMMENSCHLUSS ZUM EIGENVERBRAUCH (ZEV)

zwischen **Vertreter/in ZEV**

Vorname / Name

Adresse

PLZ / Ort

E-Mail

Telefon

(nachfolgend ZEV genannt)

und

Visp Energie Dienste AG

c/o EnAlpin AG

Bahnhofplatz 1b

3930 Visp

(nachfolgend VED genannt)

betrifft **Zusammenschluss zum Eigenverbrauch** *(bitte vollständig ausfüllen)*

Anzahl Parteien ZEV

(Stand Gründung)

Objektbezeichnung - Adresse

PLZ / Ort



Inhaltsverzeichnis

1	Vertragsgegenstand	2
2	Zusätzliche Vertragsbestandteile	2
3	ZEV und Zusammensetzung	2
4	Abrechnung	2
5	Gültigkeit, Laufzeit und Kündigung	3
6	Änderungen und Übertragung des Vertrages	3
7	Datenschutz	3
8	Anwendbares Recht, Streitigkeiten	3



1 Vertragsgegenstand

1.1

Der vorliegende Vertrag regelt die Vertretung und Zusammensetzung der ZEV als Basis für die Anwendung der Eigenverbrauchsregelung innerhalb des aufgeführten Objekts gegenüber VED.

1.2

Nicht Bestandteil dieses Vertrages ist die Energielieferung und Vergütungen für Einspeisungen an die einzelnen Parteien innerhalb der ZEV.

1.3

Der vorliegende Vertrag gilt nur für die im gleichen Objekte entsprechend Anhang 1 aufgeführten ZEV – Teilnehmer.

2 Zusätzliche Vertragsbestandteile

Der Vertrag richtet sich nach der aktuell gültigen Gesetzgebung und Branchenvorgaben. Ergänzend gelten insbesondere die jeweils gültigen

- a) Netzanschlussrichtlinien von VED
- b) Allgemeine Bedingungen für die Netznutzung von VED
- c) Werkvorschriften
- d) Wegleitung Eigenverbrauchsregelung (BfE)
- e) ESTI Mitteilung Nr. 2019-0701
- f) Anhänge 1 bis 3

3 ZEV und Zusammensetzung

3.1

Als Voraussetzung zur Bildung einer ZEV gelten die Zugehörigkeiten der Endverbraucher zum selben Netzanschlusspunkt und zum selben Stromprodukt und das Betreiben einer Produktionsanlage am gleichen Netzanschlusspunkt. Dabei muss die Leistung der Produktionsanlage (normierte Gleichstromspitzenleistung kWp) mindestens 10% der Bezugsleistung der teilnehmenden Endverbraucher der ZEV betragen.

3.2

Das von der ZEV betroffene Objekt umfasst die Anzahl Parteien (Messpunkte) gemäss Eintrag auf dem Deckblatt.



3.3

Jede Partei der ZEV bestätigt ihre Zugehörigkeit durch das Unterzeichnen des jeweiligen und pro Partei einzureichenden Anhang 1. Die Gemeinschaft aller Teilnehmer bildet eine einfache Gesellschaft nach schweizerischem Obligationenrecht, sofern die ZEV der VED nicht eine andere juristische Gesellschaftsform belegt. Dem vorliegenden Vertrag wird ein aktueller Grundbuchauszug beigelegt.

3.4

Die Messpunkte, welche nicht der ZEV angehören, werden gemäss zugeteiltem Stromtarif abgerechnet. Sie sind von der vorliegenden vertraglichen Regelung ausgeschlossen.

3.5

Als Grundlage der Anwendung der Eigenverbrauchsregelung gelten das Vorhandensein der geforderten Messinfrastruktur sowie deren korrekte Anordnung. Die ZEV veranlasst frühzeitig erforderliche Umbauarbeiten und trägt die Kosten dafür.

3.6

Es ist Sache der ZEV sich mit dem Objekt- sowie mit dem Produktionsanlageneigentümer zu einigen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Vergütung und Abrechnung betroffener Anlagen.

4 Abrechnung / Verantwortlichkeiten

4.1

VED stellt für den am Netzanschlusspunkt der ZEV, im Sinne von StromVG und StromVV, für die von ihm bezogene Energie, Netznutzung, Systemdienstleistungen, Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen in. Grundlage der Rechnungsstellung bilden die über die Messstelle der ZEV erhobenen Messdaten sowie die publizierten Tarife von VED

4.2

Ansprechpartner für die Verrechnung ist der Vertreter der ZEV. Die Rechnungen sind innert der angezeigten Zahlungsfrist zu begleichen. Es gilt das Prinzip der Solidarhaftung.

4.3

Die interne Kostenverrechnung und Ertragsvergütung der verbrauchten sowie der durch die Energieerzeugungsanlage produzierten Energie ist Sache der ZEV unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Vorgaben des Energiegesetzes sowie der dazugehörenden Verordnung.

4.4

Kosten für Anpassungen und Ergänzungen an Messanlagen, Netzanschlüsse sowie Verteilanlagen im Eigentum der VED, die durch die Gründung, Mutation oder Auflösung der ZEV entstehen, werden der ZEV in Rechnung gestellt. Mit Auflösung der ZEV werden alle offenen Forderungen gegenüber der VED sofort fällig.



4.5

Der Vertreter der ZEV ist verantwortlich für die interne Elektroinstallation der an der ZEV teilnehmenden Parteien und somit auch Vertreter für Kontrollaufforderungen nach NIV oder Netzurückwirkungen.

4.6

Weiter ist der Vertreter der ZEV für die Weitergabe aller Informationen der VED innerhalb der ZEV-Teilnehmer verantwortlich (insb. geplante Abschaltungen).

5 Gültigkeit, Laufzeit und Kündigung

5.1

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch alle Parteien und Mitglieder der Eigenverbrauchsgemeinschaft in Kraft. Grundlagen dafür bilden der Rahmenvertrag sowie die vollzähligen Anhänge 1 bis 3.

5.2

Der unterzeichnete Vertrag gilt als Anmeldung für den ZEV unter Einhaltung der geregelten Fristen (3 Monate) gemäss Art. 18 Abs. 1 EnV.

5.3

Mutationen einzelner Parteien sowie die Vertragsauflösung durch die ZEV ist mit einer Vorlaufzeit von mindestens drei Monaten möglich.

6 Änderungen und Übertragung des Vertrages

6.1

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.

6.2

Anpassungen der Zusammensetzung der ZEV nach Anhang 1 erfordern die entsprechende Mutation Anhang 1 sowie Neuausstellung des Anhangs 3.

6.3

Die ZEV verpflichtet sich, jede Mutation und Veränderung zugehöriger Parteien mittels neuem Anhang 1 und bei Eigentümern Anhang 3 der VED unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Zeitgleich mit der Meldung wird der entsprechende Anhang 1 gelöscht oder ersetzt.

6.4

Die ZEV als auch VED sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Jede Vertragspartei kann einen Rechtsnachfolger ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen.



7 Datenschutz

Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragsparteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Alle Vertragsparteien erklären hierzu ihr Einverständnis.

8 Anwendbares Recht, Streitigkeiten

8.1

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

8.2

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Visp.

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Ort / Datum

Unterschrift Vertreter ZEV